IKT – Schulausstattungsförderung 2014 – 2020
Auswahlverfahren nach Auswahlkriterien

I. Auswahlkriterien (AK):

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punktwerte des gewählten AK	Begründung für den Punktwert	Wichtungsfaktor	Begründung für Wichtungsfaktor
		Verknüpfung IKT-Konzepte-pädagogische Ziele mit **drei** Schwerpunkt-bereichen a) Nutzung IK-Technik in Vorhaben	Teil der bildungspolitischen Schwer-punktsetzung an den Schulen in Sachsen- Anhalt ist der grundlagenvermittelnde und arbeitsmarktvorbereitende Einsatz moderner IK- Technik im Unterricht und im außerunterrichtlichen Bereich.	1 2 3	•Konzept für IKT Projektvorhaben einer Schule •Konzept für IKT-Kooperation mit mehreren Schulen einer Schulform/ Institutionen •Konzept für IKT-Kooperation mit mehreren Schulen mehrerer Schulformen/ Institutionen	20	Die Verknüpfung von technischer Ausstattung mit inhaltlichen Anwendungen ist förderstrategische Schwerpunktsetzung.

		b)fächerübergreifende Nutzung IKT- Technik		1	**I** •einfache Nutzung IKT im Fachunterricht	20	Die Verknüpfung von technischer Ausstattung mit inhaltlichen Anwendungen ist förderstrategische Schwerpunktsetzung.
				1	**II** •fächerübergreifende Nutzung IKT im Unterricht		
				1	**III** •Einsatz IKT im gemeinsamen Unterricht		
				1	**IV** •Einsatz IKT für Differenzierung und Förderung im Unterricht		
				1	**V** •Einsatz IKT zur Entwicklung von Medienkompetenz		
				1	**VI** •Einsatz IKT bei der Entwicklung von Kompetenzen im Umgang mit Social Media		
				1	**VII** •Einsatz IKT bei der Gestaltung eines Internetauftritts		

				1 1 1	**VIII** •Einbeziehung der IKT-Nutzung in eine Schülerfirma **IX** •Nutzung der IKT in Zusatzangeboten der Schule **X** •Nutzung IKT in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern		
		c) Organisationsform techn. Support		1 3	•schulischer Support •Support durch Schulträger (eigenständig oder beauftragt)	20	Die Verknüpfung von technischer Ausstattung mit inhaltlichen Anwendungen ist förderstrategische Schwerpunktsetzung.
2		Installation standardisierter Vernetzungs- und Sicherheitsinfrastruktur -komponenten	Die IKT- Strategie für die Schulen des Landes Sachsen- Anhalt ist vordergründig darauf ausgerichtet, die Schulen mit standardisierten Vernetzungs- und Sicherheitskomponenten sowie bedarfsgerechter moderner IK-Technik auszustatten.	1 2 3	**≥ 40% ≤ 60%** des Antragsvolumens sind Fördergegenstände gem. AK **≥60% ≤ 40%** des Antragsvolumens sind Fördergegenstände gem. AK **≥ 80%** des Antragsvolumens sind Fördergegenstände gem. AK	10	Der Wichtungsfaktor leitet sich aus der IKT- Strategie des Landes Sachsen- Anhalt ab. Ziel ist die strukturierte, umfassende Ausstattung aller Schulen mit IKT einschließlich der objektbezogenen Kopplung der Systeme, um die technischen Voraussetzungen für das Erreichen der informations-technologischen Bildungsziele des Landes Sachsen-Anhalt zu verbessern und damit zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses beizutragen.

3		Schulgröße	Die Schulgröße hat unmittelbare Auswirkungen auf die mittel- und langfristige Bestandsfähigkeit des Schulstandortes im landesweiten Schulnetz und damit auf die Nutzung der IK- Technik an diesen Schulen.	1 2 3	Schüler**mindest**richtwert gem. der geltender SEPL-VO, **≥ 120%** Schülerrichtwert/ Schulform **≥ 140%** Schülerrichtwert/ Schulform	5	Da die Zweckbindungsfrist für IK-Technik auf 5 Jahre begrenzt ist, wird die Schulgröße den Anforderungen an AK 1 und 2 nachgestellt.

Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK :	219	Punkte
Begründung für die Höhe des Mindestpunktzahl/ des Schwellenwertes:		
Die Anträge müssen mindestens 60 % der erreichbaren Punkte erreichen (219 Punkte von 365 möglichen Punkten) um damit zu dokumentieren, dass sie den qualitativen und technischen Anforderungen der IKT-Ausstattungsstrategie gemäß AK für Schulen des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen.		

II. Detaillierte Beschreibung des Auswahlverfahrens

Beschreibung des Auswahlverfahrens für die Erörterung im Begleitausschuss:
Anträge können fortlaufend gestellt werden. Die Anträge, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, werden einer fachlichen Bewertung gemäß der Auswahlkriterien (AK) unterzogen. Im Ergebnis dieser Bewertung erhält jeder Antrag eine Gesamtpunktzahl und wird zu den Stichtagen gem. Pkt. 6.1 der der IKT- Förderrichtlinie entschieden. Wenn die fachliche Gesamtbewertung bei mehreren Anträgen zu einer gleichen Punktezahl führt, wird die Rangfolge der Anträge für die Bewilligung der Zuwendung auf der Grundlage der Punktezahl aus AK 1 entschieden. Ergibt sich daraus erneut ein Punktegleichstand, wird die Punktezahl des AK 2 zur weiteren Reihung herangezogen. In einen Auswahllauf werden alle Anträge einbezogen, die bis zu den Stichtagen eingegangen sind und zum Zeitpunkt des Auswahllaufes bewilligungsreif sind. Das jährlich voraussichtlich für Bewilligungen zur Verfügung stehende Finanzbudget wird auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde bekannt gemacht. Alle in einen Auswahllauf einbezogenen Anträge werden, anhand ihrer Gesamtpunktzahl der fachlichen Bewertung und dem ggf. durchgeführten Ranking bei gleicher Punktzahl, in eine Reihenfolge gebracht und, wenn sie den Schwellenwert erreichen, entsprechend der verfügbaren HH-Mittel für die Bewilligung ausgewählt. Anträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden abgelehnt. Anträge, die den Schwellenwert erreichen, aber aufgrund der Budgetbegrenzung nicht bewilligt werden können, werden abgelehnt und müssen erneut gestellt werden.

Ergänzende Beschreibungen zur Handhabung der Punktevergabe je AK für „Punktevergeber" bzw. zur Information an den potentiellen Begünstigten:	
AK	Beschreibung
1	Die Prüfung erfolgt durch Landesschulamt. a)Es kann nur ein Punktewert vergeben werden. b)Wird die IK-Technik fächerübergreifend genutzt, können bis zu 10 Punkte (**I- X**) vergeben werden.

	c) Es kann nur ein Punktewert vergeben werden. Die Punktezahl für das AK 1 ergibt sich aus der Summe der Schwerpunktbereiche a)- c).
2	Die Prüfung erfolgt durch das MF. Es kann nur ein Punktewert vergeben werden.
3	Die Prüfung erfolgt durch Landesschulamt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244); zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 12. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 540). Grundlage für die Schülerzahlen ist die offizielle Schülerstatistik des MK/ Statistischen Landesamtes aus dem vorherigen Schuljahr. Es kann nur ein Punktewert vergeben werden. Für **anerkannte/bewährte** Schulen in freier Trägerschaft mit einer Schülerzahl unterhalb der Schülermindestrichtwerte für die jeweilige Schulform der geltenden SEPL-VO wird **kein** Punkt vergeben; **die Förderfähigkeit bleibt unberührt!**